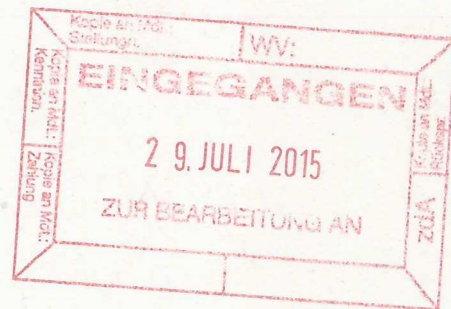


34 O 5/12



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Ordnungsmittelverfahren

des Herrn Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel,
Gläubiger,

Verfahrensbevollmächtigte:



g e g e n

die Euroweb Internet GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Preuß,
Hansaallee 299, 40594 Düsseldorf,

Schuldnerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Buchholz und Kollegen,
Jägerhofstr. 19-20, 40479 Düsseldorf,

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
nach Anhörung der Parteien am 23.07.2015

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stöve als Vorsitzende

beschlossen :

Gegen die Schuldnerin wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,00 EUR festgesetzt,
sowie ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je
250,00 EUR ein Tag Ordnungshaft.

Die Ordnungshaft ist am gesetzlichen Vertreter der Schuldnerin zu vollstrecken, und
zwar an Geschäftsführer Christoph Preuß.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerin (§ 788 ZPO).

Der Streitwert wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Gegen die Schuldnerin ist gemäß § 890 ZPO das aus dem Tenor ersichtliche Ordnungsmittel festzusetzen.

Sie ist der Verpflichtung aus dem Beschluss der 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts vom 20.01.2012, (AZ: 34 O 5/12), es zu unterlassen, zum Zwecke jeglicher Bewerbung des eigenen Unternehmens oder deren Tochterunternehmen zu verbreiten: "Darüber hinaus ist das Rechenzentrum des Euroweb Internet GmbH für den Ernstfall selbstverständlich mit Feuerlöschsystemen und Notstromaggregaten ausgerüstet", trotz Androhung von Zwangsmitteln nicht nachgekommen.

Vielmehr hat die Schuldnerin über die Seite

"www.berger-law-duesseldorf.de/aktuelles/Laien-Publizist-aus-Meine-entgeht-mit-Unt-erlassungserklärungen-einem-kostspieligen-Prozess.25620.php"

noch am 08.04.2012 (siehe Ausdruck der Seite vom 08.04.2012) und damit nach Zustellung des einstweiligen Verfügungsbeschlusses erklärt, dass "Euroweb durchaus auch weiterhin damit werben darf, ein eigenes Rechenzentrum zu betreiben."

Zwar stammt diese Äußerung von der Verfahrensbevollmächtigten der Schuldnerin: "Die Kanzlei BERGER LAW LLP hatte in einer Abmahnung an den Tierarzt und Laien-Publizisten klargestellt, dass Euroweb durchaus auch weiterhin damit werben darf, ein eigenes Rechenzentrum zu betreiben."

Der einstweilige Verfügungsbeschluss umfasst jedoch, dass die Schuldnerin Unterlassung auch von Dritten schuldet, die in ihrem Zurechnungsbereich stehen. Die Schuldnerin selbst verstößt schuldhaft gegen den einstweiligen Verfügungsbeschluss, wenn sie nicht ausreichend Maßnahmen eingeleitet hat, dass ihre Verfahrensbevollmächtigte nicht die verbotenen Äußerungen weiter verbreitet.

Der Ordnungsmittelantrag ist nicht verjährt, weil zunächst rechtskräftig in der Hauptsache entschieden werden sollte; das Oberlandesgericht Düsseldorf hat am 03.06.2014 in der Hauptsache (34 O 32/12) entschieden und am 11.09.2014 in dem Aufhebungsverfahren (34 O 5/12).

Ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,-- € erscheint im Hinblick auf den Zeitablauf ausreichend, um die Schuldnerin ernsthaft von einem weiteren Verstoß abzuhalten.